

SATZUNG: AIKIKAI NÜRTINGEN e.V.

Nürtingen, den 23.05.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aikikai Nürtingen“, er hat seinen Sitz in Nürtingen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Aikikai Deutschland e. V. und des Welt-Aikido-Bundes.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Absicht des Aikikai Nürtingen ist die Verbreitung des Aikido-Sportes nach der Methode des Aikido-Gründers Ueshiba.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder über 15 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 15 Jahren
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand. Bei Jugendlichen ist die Einverständniserklärung durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters abzugeben. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes durch die Hauptversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Mitteilung 4 Wochen auf Quartalsende erfolgen kann,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ausschluss:

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden

 - a) bei Beitragsrückstand des Mitgliedes
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - c) bei Schäden des Vereinseigentums.

Dem auszuschließenden Mitglied steht ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss befindet.

§ 5 Beiträge

Es werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind monatlich im Voraus an den Kassenwart des Aikikai Nürtingen zu entrichten. In finanziellen Härtefällen kann durch Vorstandsbeschluss einzelnen Mitgliedern der Beitrag ermäßigt bzw. gestundet werden. Wird ein Härtefallantrag abgelehnt, steht dem Antragsteller ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Härtefallantrag befindet. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 8 Die Hauptversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Betrifft eine Satzungsänderung eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Richtigkeit des Protokolls wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden durch Unterzeichnung beurkundet.

Der Vorstand wird ermächtigt, an Stelle der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen zu beschließen, die vom Registriergericht und / oder Finanzamt verlangt werden.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

Zum Vorstand gehören:

1. Der Vorsitzende des Aikikai Nürtingen
2. Der Geschäftsführer
3. Der Kassenwart.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam

§ 10 Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden auf der zweijährlich stattfindenden Hauptversammlung gewählt und bleiben bis zur Wiederwahl bzw. Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes das Amt stellvertretend zu besetzen. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 11 Rechtsprüfer

Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber vor der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 12 Haftungsausschuss

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Aikikai Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.01.2008 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung im § 13 wurde vom Vereinsvorstand am 14.06.2014 einstimmig beschlossen.